

**Schriften zur Europäischen  
Rechts- und Verfassungsgeschichte**

---

**Band 35**

**Rechtskultur,  
Rechtswissenschaft, Rechtsberufe  
im 19. Jahrhundert**

**Professionalisierung und Verrechtlichung  
in Deutschland und Italien**

**Herausgegeben von**

**Christof Dipper**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**Rechtskultur, Rechtswissenschaft,  
Rechtsberufe im 19. Jahrhundert**

**Schriften zur Europäischen  
Rechts- und Verfassungsgeschichte**

Herausgegeben von Prof. Dr. Reiner Schulze, Münster

Prof. Dr. Elmar Wadle, Saarbrücken

Prof. Dr. Reinhard Zimmermann, Regensburg

**Band 35**

# Rechtskultur, Rechtswissenschaft, Rechtsberufe im 19. Jahrhundert

Professionalisierung und Verrechtlichung  
in Deutschland und Italien

Herausgegeben von  
Christof Dipper



Duncker & Humblot · Berlin

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Rechtskultur, Rechtswissenschaft, Rechtsberufe im 19. Jahrhundert :**  
Professionalisierung und Verrechtlichung in Deutschland und Italien /  
Hrsg.: Christof Dipper. – Berlin : Duncker und Humblot, 2000  
(Schriften zur europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte ;  
Bd. 35)  
ISBN 3-428-10178-2

Alle Rechte vorbehalten  
© 2000 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fremddatenübernahme und Druck:  
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin  
Printed in Germany

ISSN 0937-3365  
ISBN 3-428-10178-2

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

## Vorwort

Die Welt wird anders, wenn Juristen sich ihrer annehmen. Deutschland ist ein besonders gutes Beispiel für diese These, denn kein anderes Land in Europa weist eine größere Dichte von Juristen einerseits, von Rechtsschutzversicherungen andererseits auf; zwischen beidem besteht ein offenkundiger, aber bislang wenig, vor allem nicht in seiner historischen Dimension hinreichend erforschter Zusammenhang. Juristen sorgen durch Regelhaftigkeit von Verfahrensweisen, durch Standardisierung von Tatbestandsmerkmalen und durch Normierung von Sanktionsmöglichkeiten für das, was spätestens seit *Max Weber* als Beitrag zur „Rationalisierung der Welt“ bezeichnet wird. Damit ist das Ganze jedoch noch nicht hinreichend beschrieben. Verrechtlichung des Lebens zieht nämlich noch andere Veränderungen nach sich. Dazu gehört zunächst einmal die verschärzte Markierung der Grenze zwischen Professionalität und Laienverständnis im Bereich des Rechts, die schließlich zu einer schrittweisen Ausgrenzung der Laien aus Vorgängen führt, in denen sie bis dahin oft durchaus den Ton angegeben hatten. Um es mit dem französischen Kulturanthropologen *Bourdieu* zu formulieren: Die Ausdehnung des Juridisches beseitigt habituelle Verfahrensweisen und setzt an ihre Stelle das Recht der Wissenschaft, des Gesetzes und der Fachleute, dessen Normen zwar die bisherige Wertordnung vielfach beibehalten, aber ihre Handhabung so schwierig machen, daß bald nur noch Experten über ihre Einhaltung wachen können. Das Alltägliche tritt zurück, Spezialisten übernehmen die Sorge für Ordnung und Recht.

Dieser Vorgang, der hier nur sehr summarisch angedeutet wurde, ist in Europa ein nicht wegzudenkendes Merkmal der Neuzeit. Niemals und nirgends dürfte er jedoch so rasch vorangekommen sein wie im 19. Jahrhundert. Die Beschleunigung dessen, was unscharf, aber mit einer gängigen – und meistens abwertend gemeinten – Vokabel als ‚Verrechtlichung‘ bezeichnet wird, ist das Ergebnis einer ganzen Reihe von Ereignisketten, die im vergangenen Jahrhundert aufeinandertrafen und sich miteinander verknüpft haben. Das dabei entstehende Netz von Institutionen und Normen formte und verformte den Alltag in bislang nicht erlebter Weise. Im Zeichen des Rechtsstaats – als Begriff wie als Sache eine Prägung eben jener Zeit – wurden die Maschen dieses Netzes enger und enger und die Kompetenzen derer, die an ihm knüpften, weiter und weiter. Die Herrschaft des Rechts führte schon bald zum „gouvernement des juges“, denn das Gewicht ihrer Interpretation der Welt und ihrer Urteile über deren Handlungen sorgte für die stete Erweiterung des juristischen Gravitationsfeldes. Einsichten oder vielleicht bescheidener: holzschnittartige Skizzen wie diese finden sich in keiner historischen Überblicksdarstellung, aber auch in Werken, in denen Juristen ihre eigene Tätigkeit beschreiben

und historisch reflektieren, sucht man solche Thesen vergebens. Man wird deshalb von einem Defizit an Beschreibung dessen sprechen dürfen, das einen Vorgang betrifft, der fraglos zur Signatur unserer Moderne zählt: eben der Verrechtlichung.

Diesem Defizit kann und will der vorliegende Sammelband nicht restlos abheften. Immerhin hat es Rechts- und Allgemeinhistoriker veranlaßt, sich diesen offenen Fragen einmal, was ungewöhnlich ist, gemeinsam zu stellen. Scheinbar paradoxerweise wurde die Zusammenkunft erleichtert durch das Beziehen italienischer Rechtshistoriker. Da Rechtsgeschichte auf der Apenninenhalbinsel anders als bei uns ein eigenständiges Teilgebiet der juristischen Ausbildung ist und da außerdem in den hierzulande ebenfalls unbekannten „Fakultäten für Politische Wissenschaften“ die Begegnung von Juristen und Historikern institutionell sichergestellt ist und sich entsprechend in den Lehrplänen niederschlägt, kann man bei einem Thema wie diesem durch den Kontakt mit italienischen Kollegen eine Menge lernen, wie man dem Überblick Aldo Mazzacanes in der ZNR von 1992 entnehmen kann. Leider hat nur einer von ihnen anschließend seinen Text zum Druck umgearbeitet, so daß die vorliegende Sammlung die Dichte des Gesprächs nur unzureichend wiedergibt.

Dem gemeinsamen Gespräch zweier Disziplinen und der Begegnung zweier Länder mit vergleichbarer, aber doch unterschiedlicher Rechtskultur sollte im Dezember 1993 das Treffen 15 deutscher und italienischer Kollegen in den Räumen der Werner-Reimers-Stiftung in Bad Homburg vor der Höhe dienen. Einige der Teilnehmer setzten die Arbeit des Ende der 1980er Jahre gebildeten Gesprächskreises von Rechts- und Verfassungshistorikern beider Länder fort, andere stießen erstmals dazu. Daß die Veröffentlichung der Beiträge weit über Gebühr auf sich hat warten lassen, bedauert der Herausgeber am meisten und entschuldigt sich hierfür bei Autoren und Publikum. Der Blick auf die inzwischen erschienene Literatur zeigt jedoch, daß zwar einzelne Aspekte der Rechtsgeschichte des 19. Jahrhunderts, insbesondere, was naheliegt, die Richter als soziale Gruppe mittlerweile in den Blick der Wissenschaft geraten sind, daß aber die für die Tagung vorgegebene Fragestellung noch immer nicht von der Forschung in angemessener Weise aufgearbeitet worden ist. So bleiben die Beiträge nach wie vor aktuell.

Der Herausgeber dankt den Autoren für ihre außerordentliche Geduld, der Werner-Reimers-Stiftung für die Finanzierung der Tagung, Reiner Schulze (Münster) für die vielfältige Beratung und Vermittlung sowie den Herausgebern der „Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte“ für die Aufnahme dieses Bandes in ihre Reihe sowie nicht zuletzt der Deutschen Forschungsgemeinschaft für einen Druckkostenzuschuß.

Darmstadt, im August 1998

*Christof Dipper*

# **Inhaltsverzeichnis**

## *Teil A*

### **Grundlagen und Überblick**

*Christof Dipper*

- Stationen der Verrechtlichung und Professionalisierung in Deutschland und Italien .. 13

*Lutz Raphael*

- Rechtskultur, Verrechtlichung, Professionalisierung. Anmerkungen zum 19. Jahrhundert aus kulturanthropologischer Perspektive ..... 29

## *Teil B*

### **Professionalisierung von Richtern und Anwälten**

*Marcel Erkens*

- Die französische Friedensgerichtsbarkeit 1789 – 1814 unter besonderer Berücksichtigung der vier rheinischen Departements ..... 51

*Ute Schneider*

- Vom Notabelnamt zur Amtsprofession. Herkunft, Karrieren und Rechtsalltag rheinischer Friedensrichter im 19. Jahrhundert ..... 63

*Thomas Ormond*

- Die Richter im Kaiserreich. Entwicklungstendenzen im Zeitalter der Professionalisierung und Verrechtlichung ..... 87

*Hannes Siegrist*

- Verrechtlichung und Professionalisierung. Die Rechtsanwaltschaft im 19. und frühen 20. Jahrhundert ..... 101

*Teil C***Verrechtlichung im Spiegel der Gerichtsstatistik***Christian Wollschläger (†)*

- Italiens gesellschaftlicher Bedarf an Ziviljustiz seit dem 19. Jahrhundert. Die These der Justizialisierung im Lichte der historischen Statistik ..... 127

*Raffaele Romanelli*

- Die Familie in der italienischen Zivilgesetzgebung. Von der Ideologie des Gesetzbuchs zur Gerichtspraxis ..... 145

- Autorenverzeichnis ..... 169

## **Abkürzungsverzeichnis**

ABGB	Allgeines Bürgerliches Gesetzbuch
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
CC	Code Civil bzw. Codice Civile del Regno d'Italia
CPC	Codice di procedura civile
GS	Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HStAD	Hauptstaatsarchiv Düsseldorf
HZ	Historische Zeitschrift
ISIG	Istituto Storico Italo-Germanico in Trento
LAKO	Landeshauptarchiv Koblenz
OLG	Oberlandesgericht
OVG	ObERVERWALTUNGSgericht
RGBI	Reichsgesetzblatt
Sten. Ber. HdA	Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Preußischen Hauses der Abgeordneten
ZNR	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte



*Teil A*

## **Grundlagen und Überblick**



# Stationen der Verrechtlichung und Professionalisierung in Deutschland und Italien

Von *Christof Dipper*

*Verrechtlichung* ist ein deutsches Wort. Es lässt sich in romanische Sprachen mühe los übersetzen, verliert aber dabei seinen wissenschaftstheoretischen bzw. pole mischen Gehalt, der ihm im Deutschen eigen ist. Das Wort entstand als Kampfbegriff der Linken in der arbeitsrechtlichen Debatte der späten Weimarer Republik. Mit ihm sollte die „Versteinerung“ (*Fraenkel*) der für die Arbeiterschaft nachteiligen Regelungen bzw. die juristische Formalisierung der Arbeitsbeziehungen überhaupt (*Kirchheimer*) kritisiert werden<sup>1</sup>. Beides galt als Werk der „bürgerlichen Rechtsordnung“, die unter dem Signum des „Rechtsstaats“ weitergehende sozialpolitische Ansprüche abweise. Der Begriff hat seither Karriere gemacht, er ist heute „wohl der verbreitetste Problemtyp unter Rechts- und Sozialwissenschaftlern“<sup>2</sup>, wenn es um Diagnose und Therapie des Verhältnisses von Recht und Gesellschaft geht.

Das aber ist hier nicht das Thema. *Verrechtlichung* interessiert hier weder in ihrer politischen (Entpolitisierung) noch in ihrer soziologischen (Konfliktenteignung) oder juristischen (Normenflut) Dimension, sondern dient als Kategorie zur Beschreibung des historischen Prozesses, d. h. zur Unterscheidung bzw. Kennzeichnung historischer Epochen. Den Anfang machte die Frühneuzeitforschung, die Verrechtlichung als eine wichtige, die gesamte weitere Geschichte Deutschlands beeinflussende ‚Lehre‘ betrachtet, die die Sieger des Bauernkriegs von 1524/25 gezogen hätten<sup>3</sup>. Diesem Bild eines von einem singulären Ereignis ausgelösten lawinenartigen Prozesses setzte *Habermas*, gestützt auf *Max Weber*, *Talcott Parsons* und *Niklas Luhmann*, die Vorstellung von vier epochalen Verrechtlichungsschüben entgegen, die seit dem 17. Jahrhundert den Ausdifferenzierungsprozeß von Herrschaft und Wirtschaft begleiten, auffangen und in gewisse Bahnen

---

<sup>1</sup> Näheres dazu bei *Gunther Teubner*, Verrechtlichung – Begriffe, Merkmale, Grenzen, Auswege, in: Friedrich Kübler (Hrsg.), Verrechtlichung von Wirtschaft, Arbeit und sozialer Solidarität. Vergleichende Analysen, Baden-Baden 1984, S. 289 – 344, hier S. 298.

<sup>2</sup> *Rudolf Wiethölter*, Sozialwissenschaftliche Modelle im Wirtschaftsrecht, in: Kritische Justiz, 1985, S. 126 – 139, hier S. 130, zit. *Harald Steindl*, Verrechtlichung oder Konfliktlösung?, in: Beiträge zur historischen Sozialkunde, 20, 1990, S. 99 – 105, hier S. 99.

<sup>3</sup> Dazu *Winfried Schulze*, Bäuerlicher Widerstand und feudale Herrschaft, Stuttgart-Bad Cannstatt 1980, S. 73 ff.

zu lenken versuchen<sup>4</sup>. Die dem vorliegenden Sammelband zugrundeliegende These verlegt die Zäsur dagegen ins 19. Jahrhundert. Nicht Entstehung und Wachstum des modernen Staates gelten als Auslöser von Verrechtlichung, wenngleich eine deutliche Zunahme des Rechts als Steuerungsinstrument der Gesellschaft vor allem im späten 18. Jahrhundert nicht zu übersehen ist. Vielmehr erscheint Verrechtlichung das Ergebnis von Vorgängen zu sein, deren Ursprünge innerhalb der Jurisprudenz selbst zu suchen sind. Das soll im folgenden näher erläutert werden.

Das Stichwort *Verrechtlichung* löst unwillkürlich also eine ganze Kette begrifflicher Assoziationen aus. Von einigen war bereits die Rede. Zu den anderen zählt, um mit der vielleicht auffälligsten zu beginnen, die *Herrschaft des Rechts*. Daß Gerechtigkeit herrschen müsse, um den Menschen ein friedliches Zusammenleben zu garantieren, ist natürlich eine uralte Vorstellung. *Herrschaft des Rechts* meint jedoch etwas anderes, nämlich eine materialisierte Form rechtlicher Geltung, d. h., um mit Max Weber zu sprechen, die Herrschaft des regulatorischen Rechts<sup>5</sup>. Konflikte werden in diesem Fall weder durch bloße Konvention noch durch Tradition (ob in Gestalt religiöser oder sittlicher Normen) noch gar durch Gewalt (in Form patriarchalischer, feudaler, ökonomischer oder anderer Überlegenheit) entschieden. Das schließt natürlich nicht aus, daß Asymmetrien in einer Entscheidung einfließen und daß Gerechtigkeit und Recht auseinandertreten. Aber nicht um Inhalte geht es hier, sondern um die Form, an die sich besondere Erwartungen knüpfen und von der deshalb eine besonders autoritative Art und Weise der Befriedung erwartet wird.

Mit einer so verstandenen Herrschaft des Rechts assoziiert man fast zwangsläufig die *Herrschaft der Juristen*. Das heißt nichts anderes, als daß Gesetze, Gerichte, Instanzen, Verfahren und natürlich die Juristen selbst an Bedeutung und Zahl zunehmen, und zwar nicht nur wegen komplexer werdenden gesellschaftlichen Verhältnissen, sondern – und dies ist das Entscheidende – weil es den Juristen in diesem Prozeß gelingt, sich von außerjuristischen Zwängen und Setzungen zu befreien und ihre Selbstermächtigung durchzusetzen. Selbstermächtigung meint, daß niemand als die Juristen selbst über Grenzen und Inhalt ihrer Tätigkeit entscheiden.

In Deutschland sind beide Vorgänge an den Prozeß der *Verwissenschaftlichung* der Rechtsmaterie gebunden, der mit dem 19. Jahrhundert eingesetzt hat und nicht auf sozialen und politischen Wandel reduziert werden kann. Er hängt vielmehr mit der Verwissenschaftlichung der Universität als Folge der Kantschen Neubestimmung von Wissenschaft zusammen. Fächer, die diesen Prozeß nicht mitvollziehen konnten, wurden ausgegrenzt und abgestoßen. Es ging also um den Verbleib im prestigeträchtigen Universitätsverband, wenn sich die Professoren um 1800 zu be-

<sup>4</sup> Jürgen Habermas, Theorie des kommunikativen Handelns. Bd. 2: Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft, Frankfurt 1981, S. 522 ff.

<sup>5</sup> Max Weber, Rechtssoziologie, hg. u. eingel. v. Johannes Winckelmann, Neuwied, 2. Aufl. 1967, §§ 3, 5, 8.

mühen begannen, aus der pragmatischen Jurisprudenz die moderne Rechtswissenschaft zu machen<sup>6</sup>. Dabei erzeugten sie eine Selbstbindung, deren Folgen damals alles andere als absehbar waren. Verrechtlichung war das Ergebnis dieses Prozesses, aber niemand konnte sie um 1800 als Ziel formulieren.

Hauptmerkmal dieses Verwissenschaftlichungsprozesses war das Bemühen, das Recht aus religiösen, moralischen und politischen Bindungen zu lösen und auf die ihm eigenen Grundlagen zu stellen. Dafür bedurfte es einer *allgemeinen Theorie*, die man nicht länger im Naturrecht, sondern in den Pandekten zu finden glaubte. Das „System des heutigen Römischen Rechts“ wurde folglich zum bevorzugten Gegenstand wissenschaftlicher Auseinandersetzung und akademischer Lehre. Der Geltungsgrund des Römischen Rechts, den die Aufklärung noch kurz zuvor vehement bestritten hatte, war ein dreifacher: faktisch bildete es die Grundlage für den „rechtlichen Verkehr zwischen allen gebildeten Nationen“ Europas<sup>7</sup> und hatte sich so gegenüber allen nationalen und ständischen Partikularrechten durchgesetzt, ethisch glaubte man in ihm einen ‚Geist‘ vorzufinden, „der in idealer Weise dem modernen Prinzip der Freiheit des Willens des Individuums entsprach“<sup>8</sup>, und wissenschaftlich wies es als einziges alle Voraussetzungen für eine systematische Ordnung und Entfaltung des Rechts überhaupt auf. Aus dieser Sicht nahm jede (privatrechtliche) Gesetzgebungstätigkeit zwangsläufig den Charakter von ‚Willkür‘ an, was die vehemente – und erfolgreiche – Abwehr Savignys jedweder Kodifikation erklärt.

Die Verwissenschaftlichung der Jurisprudenz hatte also nicht nur den Statuserhalt gesichert, sondern befreite die Juristen und das Recht, wenigstens dem Anspruch nach, von jedem fachfremden Einfluß. Das galt, wie gesagt, auch für Religion und Politik, an deren Stelle man eine theoretisch durchgebildete Rechtszeugung setzte, damit sie der geforderten dogmatischen Geschlossenheit und Einheitlichkeit, d. h. Wissenschaftlichkeit entsprach. Dafür kamen nach Lage der Dinge eben nur die Professoren selbst in Frage. Das galt aber auch für die Rechtsprechung, die bei aller Instanzenbindung in den Einzelstaaten wegen des Fehlens einer gesamtdeutschen höchstrichterlichen Instanz an die Universitätsjuristen verwiesen blieb. Über das Pandektenlehrbuch als Entscheidungsnorm erlangte somit die Wissenschaft einen weiteren Zugang zur Praxis, d. h. zur Steuerung des Alltags<sup>9</sup>.

<sup>6</sup> Dazu *Jan Schröder*, Wissenschaftstheorie und Lehre der „praktischen Jurisprudenz“ auf deutschen Universitäten an der Wende zum 19. Jahrhundert, Frankfurt 1979, *Rudolf Stichweh*, Motive und Begründungsstrategien für Wissenschaftlichkeit in der deutschen Jurisprudenz des 19. Jahrhunderts, in: Rechtshistorisches Journal 11, 1992, S. 330–351.

<sup>7</sup> *Georg Friedrich Puchta*, Lehrbuch der Pandekten, Leipzig, 1. Aufl. 1838, § 8, zit. *Klaus Luig*, Pandektenwissenschaft, in: HRG, Bd. 3, Berlin 1984, Sp. 1422–1432, hier Sp. 1425.

<sup>8</sup> *Luig*, ebd.

<sup>9</sup> Am deutlichsten nachweisbar bei *Windscheids Pandekten*, die in 7 Auflagen von 1862 bis 1891 erschienen. Dazu *Franz Wieacker*, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, Göttingen, 2. Aufl. 1967, S. 466.